

Gemeinde Hohengandern

Die Gemeinde Hohengandern erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) die folgende, vom Gemeinderat am 11.06.2008 mit Beschluss Nr. 73-22/2008 beschlossene 1. Änderungssatzung (1.ÄndHptSatz) zur Hauptsatzung (HptSatz) der Gemeinde Hohengandern

## 1. Änderungssatzung (1.ÄndHptSatz) zur Hauptsatzung (HptSatz) der Gemeinde Hohengandern

### § 1 Änderungen

#### 1. § 10 Entschädigungen

bleibt vollständig bestehen und erhält nachstehende Ergänzungen

#### § 10 Entschädigungen

- (6) Der Ortschronist erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR jährlich.

### § 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung (HptSatz) i.d.F. vom 28.06.2005 bleiben unverändert.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndHptSatz) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohengandern, d. *M.8.08*.....

